



Institut für Föderalismus;
Institut du Fédéralisme
Institute of Federalism

aus: Newsletter IFF 2 / 2025

Aktuelles – Actualité – Attualità

Die Rubrik «Aktuelles – Actualité – Attualità» soll die Leserinnen und Leser in übersichtlicher und konziser Form auf aktuelle Meldungen, neue Veröffentlichungen mit Föderalismusbezug hinweisen sowie auf aktuelle föderalismusrelevante Entwicklungen im Gesetzgebungsprozess oder in der Rechtsprechung verweisen. Es handelt sich dabei um eine punktuelle Betrachtung der neusten Geschehnisse und Veröffentlichungen, ohne dass dabei ein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird. Weitere Hinweise, insbesondere auf Studien und Forschungsergebnisse, nehmen wir gerne [per Mail](#) entgegen.

La rubrique « Aktuelles – Actualité – Attualità » entend signaler à ses lecteurs et à ses lectrices, sous une forme claire et concise, les nouvelles publications relatives au fédéralisme, mais également les derniers développements touchant le fédéralisme dans la législation ou la jurisprudence. Il s'agit ici d'une prise en compte ponctuelle des événements et des publications les plus récents, sans pour autant prétendre à l'exhaustivité. Pour enrichir notre prestation, nous recevons volontiers des [courriels](#) mentionnant des études en cours ou les conclusions de travaux de recherches qui viennent de s'achever.

La rubrica «Aktuelles – Actualité – Attualità» indica alle lettrici e ai lettori le notizie attuali e le nuove pubblicazioni riguardanti il federalismo. Ne segnala inoltre le tendenze rilevanti nella legislazione o giurisprudenza. Si tratta di un'osservazione episodica degli eventi recenti e pubblicazioni senza pretesa di essere esaustiva. Accettiamo volentieri [per e-mail](#) ulteriori indicazioni, in particolare riguardanti studi e risultati di ricerca scientifica.

Universität Freiburg
Institut für Föderalismus
Av. Beauregard 1
CH-1700 Fribourg / Freiburg

Tel. +41 (0) 26 300 81 25

Website DE FR EN



UNIVERSITÉ DE FRIBOURG FACULTÉ DE DROIT
UNIVERSITÄT FREIBURG RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

Inhalt – Sommaire – Elenco

Aktuelles – Actualité – Attualità	1
I. Rechtsetzung – Législation – Legislazione	3
1. Vernehmlassungsvorlagen	3
2. Parlamentsgeschäfte	3
II. Rechtsprechung – Jurisprudence – Giurisprudenza	4
III. Amtliche Veröffentlichungen – Publications officielles – Pubblicazioni ufficiali.....	5
IV. Meldungen – Annonces – Notizie.....	6
1. Politisches System und politische Rechte.....	6
2. Bildungswesen	7
3. Öffentliche Finanzen.....	7
4. Öffentliche Werke – Energie – Verkehr	8
5. Diverses	8

I. Rechtsetzung – Législation – Legislazione

1. Vernehmlassungsvorlagen

nach Datum aufgelistet - listés par date - elencati per data

Datum und Zuständigkeit	Gegenstand
17.06.2025 Bundesrat 	Der Bundesrat plant, die Vernehmlassung betreffend die vorgesehene Verfassungsrevision von Art. 57 BV zur Regelung des nationalen Austausches polizeilicher Daten und zur Revision des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI) vom 13. Juni 2008 (SR 361) per November 2025 zu eröffnen. Mit der geplanten, auf die Motion 18.3592 EICHENBERGER-WALTHER und die Motion 23.4311 SiK-NR zurückgehende Rechtsänderung soll eine nationale Polizeidatenbank oder eine Vernetzungsplattform für die bestehenden Polizeidatenbanken der Kantone geschaffen werden, auf welche die Polizeikörper der Kantone und die Polizeiorgane des Bundes direkten Zugriff hätten. Dazu muss zunächst eine entsprechende Bundeskompetenz geschaffen werden. Die Änderung des BPI soll sodann die Rechtsgrundlage für die POLAP schaffen. Vernehmlassung 2025/49 SCHINDLER BENJAMIN/EHRENZELLER KASPAR, Kurzgutachten betreffend nationale Polizei-Abfrageplattform (POLAP) vom 17. November 2023 (entklassifiziert am 25. April 2024 resp. 13. Mai 2024)

2. Parlamentsgeschäfte

nach Datum aufgelistet - listés par date - elencati per data

Datum und Zuständigkeit	Gegenstand
16.06.2025 Ständerat  t	Am 16. Juni 2025 hat der Ständerat das Postulat 25.3164 FRIEDLI «<i>Bedroht die expansive Auslegung von Grund- und Menschenrechten durch das Bundesgericht den Föderalismus?</i>» mit 27 Ja- zu 15 Nein-Stimmen angenommen, obschon der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 21. Mai 2025 dessen Ablehnung beantragt hat. Das Postulat beauftragt den Bundesrat, in einem Bericht darzulegen, wie im «<i>Zuständigkeitsbereich der Kantone (...) die Wertungsspielräume der kantonalen Gesetzgeber gegen die expansive Grund- und Menschenrechtsauslegung durch das Bundesgericht institutionell abgesichert werden können</i>» Postulat 25. 3164 FRIEDLI ESTHER vom 19. März 2025 Amtliches Bulletin, Ständerat, Sommersession 2025, Achte Sitzung vom 16. Juni 2025, 15h15, 25.3164 (provisorischer Text)

II. Rechtsprechung – Jurisprudence – Giurisprudenza

nach Datum aufgelistet – listés par date – elencati per data

Urteil	Föderalismusrelevante Aspekte
Bundesgericht 2C_29/2025 vom 27. März 2025 (zur <i>Publ. vorgesehen</i>)  Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal	Kantonales Anwaltsmonopol – Recht auf freie Wahl der Rechtsvertretung: Ein Teil der aus Art. 29 BV abgeleiteten Verfahrensrechte stellen Minimalgarantien dar, die nicht eingeschränkt werden können. Das Recht auf freie Wahl der Rechtsvertretung kann zulässig eingeschränkt werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 36 BV erfüllt sind. Der Bund verfügt im Bereich des öffentlichen Verfahrensrechts über keine Gesetzgebungskompetenz. Die Kantone können im Rahmen ihrer Organisationsautonomie die Staats- und Verwaltungsrechtspflege autonom regeln (Art. 43, 46 Abs. 3, 47 Abs. 2 BV). In diesem Rechtsbereich bleibt es den Kantonen mangels bundesrechtlicher Vorschrift unbenommen, den Kreis der Parteivertreter vor kantonalen (<i>Gerichts-</i>)Behörden zu umschreiben. Neben BS kennen insbesondere auch die Kantone BE, SG, TG ein solches Monopol. Zwar hat sich das normative Umfeld mit dem Inkrafttreten der ZPO, der StPO und dem BGG verändert: Während die ZPO und StPO die Parteivertretung vor den kantonalen Behörden beschränken und das BGG für Beschwerde in Zivil- und Strafsachen daran anknüpft, schränkt das BGG die Parteivertretung in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht ein. Die bloss mögliche Diskrepanz zwischen einem Anwaltsmonopol auf kantonaler Ebene und der freien Parteivertretung für Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten verstösst nicht gegen das BGG. Ebenso verstösst ein kantonales Anwaltsmonopol in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nicht gegen Art. 111 BGG. Beschwerde abgewiesen.
Bundesgericht 1C_241/2024 vom 12. Februar 2025  Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal	Mangelnde Koordination des Rechtsschutzes im Baubewilligungsverfahren im Kanton SO: Die Koordination bau- und raumplanungsrechtlicher Entscheide ist nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck, nämlich ein Mittel zur Erreichung der materiellen Harmonisierung der einzelnen Entscheide. Das kantonale (<i>Verfahrens-</i>)Recht ist so auszugestalten und anzuwenden, dass dadurch die Verwirklichung des Bundesrechts nicht vereitelt, verunmöglicht oder wesentlich erschwert wird; die Anwendung des materiellen Rechts ist in solchen Fällen in formeller verfahrensmässiger Hinsicht in geeigneter Weise zu koordinieren. Dieser Grundsatz gilt sowohl für das erstinstanzliche wie auch für das Rechtsmittelverfahren. Art. 33 Abs. 4 RPG statuiert im kantonalen Rechtsmittelverfahren von Bundesrechts wegen das Konzentrationsprinzip. Anders als im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren können die Kantone im Rechtsmittelverfahren nicht zwischen dem Koordinations- und Konzentrationsmodell wählen. Eine Gabelung des Rechtsweges verunmöglicht eine ganzheitliche Betrachtungsweise. Vor diesem Hintergrund genügt es nicht, wenn die kantonale Ausnahmebewilligung (Art. 24 RPG) und die

	kommunale Baubewilligung gemeinsam eröffnet werden, wenn danach der Rechtsschutz an unterschiedliche Instanzen führt. Für das BGer rechtfertigt sich in casu bis zum Vorliegen einer bundesrechtskonformen Regelung ein höchststrichterlicher Eingriff in die kantonale Zuständigkeitsordnung. Es gibt für den Kanton SO eine Konzentration der Zuständigkeit ab der ersten Rechtsmittelinstanz vor und erachtet es als sinnvoll, den Rechtsweg des Leitverfahrens (VGer-SO) als massgebend zu erklären.
--	---

III. Amtliche Veröffentlichungen – Publications officielles – Pubblicazioni ufficiali

nach Datum aufgelistet – listés par date – elencati per data

20.06.2025 Bundesrat 	Die Kantone sind für die Einführung von Bezahlkarten, um Personen aus dem Asylbereich Sozialhilfe auszurichten, alleine zuständig. Daher braucht es keine entsprechende Regelung auf Bundesebene. Nach der Bundesverfassung sind die Kantone grundsätzlich für die Ausrichtung der Sozialhilfe zuständig. Ausserdem legen das AsylG und das AIG weiter bundesgesetzlich fest, dass die Ausrichtung von Sozialhilfe nach kantonalem Recht erfolgt, wobei das AsylG weiter vorsieht, dass die Unterstützung nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen erfolgen soll. Die Zuständigkeit zur Abgabe einer Empfehlung zur Einführung einer Bezahlkarte liegt gemäss dem Bundesrat sodann bei der SODK. <i>Medienmitteilung</i> <i>Bezahlkarten für Personen des Asylbereichs, Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 24.3165 FRIEDLI ESTHER und 24.4378 SPK-N vom 20. Juni 2025</i>
---	--

IV. Meldungen – Annonces – Notizie

In diesem Kapitel werden föderalismusrelevante Meldungen aus diversen Medien nach Sachbereichen aufgelistet.

Die Reihenfolge der Sachbereiche orientiert sich an der systematischen Rechtssammlung des Bundes.

1. Politisches System und politische Rechte

Datum und Quelle	Inhalt
23.03.2025 	Die im Entlastungspaket 27 vorgesehenen Kürzungen des soziodemografischen Lastenausgleichs um CHF 140 Mio. würden die städtischen Kantone besonders treffen, obschon die Zentrums Kantone schon länger kritisieren, dass diese Lasten im NFA zu wenig abgegolten würden. Aufgehört hätten die Kantone besonders bei einer Zeile im Expertenbericht, wo die Expertengruppe grundsätzliche Zweifel an der Notwendigkeit eines soziodemografischen Lastenausgleichs äusserten, da damit «Geld vom Bund in die eher ressourcenstarken Kantone verschoben» würde. SRF, Entlastungspaket 27, Bund kratzt an der Solidarität zwischen den Kantonen
02.04.2025 NZZ	Die im Parlament mit 95 zu 93 Stimmen knapp angenommene Motion 20.4738 Ettlín will über die Allgemeinverbindlicherklärung von GAV «gegen» kantonale Mindestlöhne vorgehen. Nicht nur die politische Linke, sondern auch «praktisch alle Kantone» gehörten zu den Gegnern dieses Vorhabens. Beschliesst das Parlament das geplante Gesetzgebungsprojekt, könnte es wahrscheinlich zu einer Volksabstimmung kommen. Und hier liege die Krux: Nicht nur die Linke und die Kantone seien gegen die Vorlage, auch der Bundesrat habe diese zunächst abgelehnt – was in einer Abstimmung einen gewichtigen Faktor darstellen könnte. NZZ, Bürgerliche wollen kantonale Mindestlöhne aushebeln - mit dem Risiko eines Absturzes an der Urne
04.05.2025 	Nach einer Studie der Universitäten Lausanne und Kent greift der Bund «zunehmend steuernd» in diverse Politikfelder ein, obschon die Umsetzung der betroffenen Bereiche vielfach weiterhin bei den Kantonen liege. Damit bestätige die Forschung das «Ungleichgewicht» in Bezug auf das Sparpaket des Bundes, welches auch in die Bildungspolitik eingreift, obschon diese einen «Kernbereich» der Kantone darstellt. SRF, Studie zum Föderalismus, Bund macht Kantonen immer mehr Vorgaben
14.05.2025 	L'ancien diplomate François NORDMANN critique l'attitude et les propos particulièrement virulents des partisans de la double majorité du peuple et des cantons face à la décision du Conseil fédéral de soumettre les accords avec l'Union européenne au referendum facultatif. Il considère en particulier que les cantons ont bien été associés à toutes les phases de la

	négociation et ont pu s'exprimer sur le dossier. Par conséquent, les critiques formulées relèvent plutôt de la pure démagogie. <i>Le Temps, Des conseillers fédéraux harcelés au nom du fédéralisme</i>
26.05.2025 NZZ	In ihrem Kommentar plädiert KATHARINA FONTANA dafür, dass das Parlament wie beim EWR-Nein im Dezember 1992 sich für das Ständemehr aussprechen sollte. In konzis wie präzise vorgebrachten Argumenten legt sie dar, welche Gründe dafür sprechen könnten. Wie damals könnte das Bundesparlament durch eine dem Ständemehr unterstehende Verfassungsänderung mit der Abstimmung verbinden – und auch bei der institutionellen Anbindung neuerlich das doppelte Mehr doppelt sichern. Es entbehre zudem nicht einer gewissen Ironie, wenn sich die Europafreunde z.T. über das föderalistische Ständemehr beklagten, welche ihrerseits die demokratischen Volksrechte <i>«spürbar und unwiederbringlich beschneiden würden»</i>. <i>NZZ, Nimmt man die Verfassung, die EU-Verträge und die Demokratie ernst, führt kein Weg am Ständemehr vorbei</i>

2. Bildungswesen

Datum und Quelle	Inhalt
05.05.2025 NZZ	Als erster Kanton führt NW ein grundsätzliches Handyverbot an Schulen ein. Damit sollen der verantwortungsvolle Umgang mit digitalen Medien gefördert und die negativen Auswirkungen <i>«exzessiver Handynutzung»</i> reduziert werden. Damit hat er als erster eine kantonsweit einheitliche Regelung hierzu im schweizweiten Vergleich eingeführt. Umfragen deuten darauf hin, dass über 80% der Schweizer Bevölkerung ein Handyverbot an Schulen befürworten. <i>NZZ, Erster Kanton greift durch und erlässt komplettes Handyverbot an Schulen und auf dem Pausenplatz</i> <i>Siehe Rubrik II. Rechtsprechung</i>

3. Öffentliche Finanzen

Datum und Quelle	Inhalt
18.05.2025 NZZ	Der informative Artikel von ERICH ASCHWANDEN und SAMUEL TANNER zeigt auf, wie die Innerschweiz zum Steuerparadies geworden ist und <i>«was dieses Erfolgsmodell eher bedrohen könnte als eine Juso-Initiative»</i>. <i>NZZ, Nirgends sind die Steuern tiefer als in der Innerschweiz. Nirgends fürchtet man sich mehr vor dem Abgang der Superreichen</i>

4. Öffentliche Werke – Energie – Verkehr

Datum und Quelle	Inhalt
18.05.2025 NZZ	Die Gemeinde Weinfelden hat über die Änderung ihres Friedhofsreglement abgestimmt. Die Änderung sah vor, 70 Gräber nach islamischem Bestattungsritus auf dem Friedhof vorzusehen. Nun hat sich die kommunale Stimmbevölkerung knapp dagegen ausgesprochen. <i>NZZ, Weinfelden sagt Nein: Auch künftig keine muslimischen Grabfelder</i>

5. Diverses

Datum und Quelle	Inhalt
26.05.2025 NZZ	Eine neue rechtswissenschaftliche Dissertation von LUCA RANZONI hat mittels einer Erhebung unter erstinstanzlichen Richterinnen und Richter aufgezeigt, dass diese in der Schweiz die Schwere von Straftaten völlig unterschiedlich einordnen . Der Artikel legt die Methodik und Ergebnisse der Untersuchung ausführlich dar und macht sie so auch einem breiten nichtjuristisch ausgebildeten Publikum leicht zugänglich. Der Autor der Doktorarbeit bringt aber selbst vor, dass man besser tatsächliche erstinstanzliche Urteile vergleichen sollte, anstatt eines fiktiven Modellfalls, wie er es tat. Er plädiert daher für eine gesetzliche Publikationspflicht aller erstinstanzlicher Strafurteile , aus dessen Daten man ein Strafzumessungsinformationssystem aufbauen könnte. <i>NZZ, Der Zufall regiert in der Schweizer Justiz: Ein Richter gibt ein Jahr bedingt, der andere fünfzehn Jahre Gefängnis – für dasselbe Tötungsdelikt</i>